

2370 059

Zur Entscheidungssammlung des Senats

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 223/76

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Elisa B [REDACTED] ,

[REDACTED] Av. de l'[REDACTED], [REDACTED] P[REDACTED], Frankreich,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED], -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch die Landesrentenbehörde,

Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 20. Januar 1977 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluß des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 2. März 1976 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

- 3 -

rungsantrag gestellt habe, über dessen Ergebnis sie bisher nicht unterrichtet sei. Rechtsanwalt Dr. P. [REDACTED] habe daraufhin um Akteneinsicht gebeten und am 23. Dezember 1975 durch ein Schreiben der Landesrentenbehörde erfahren, daß die Klage am 3. November 1976 abgewiesen worden sei. Daraufhin habe er im Terminkalender eine Berufungsfrist für den 10. Februar 1976 notiert; es habe seiner langjährigen Erfahrung als Entschädigungsanwalt entsprochen, daß mit der Zustellung eines Urteils vor einer Woche nach Verkündung in keinem Fall zu rechnen sei. Nach seiner Rückkehr aus dem Winterurlaub habe er zunächst am 13. Januar 1976 bei ihr - der Klägerin - angefragt, ob sie das Urteil erhalten habe, und nach Empfang einer verneinenden Antwort am 27. Januar 1976 das Landgericht um Übersendung einer Urteilsabschrift gebeten. Diese sei erst am 6. Februar 1976 bei ihm eingegangen. Sie - die Klägerin - habe sich seit 18. Dezember 1975 in stationärer Krankenhausbehandlung befunden.

Das Oberlandesgericht hat mit dem angefochtenen Beschluß die begehrte Wiedereinsetzung versagt und die Berufung als unzulässig verworfen. Es hat angenommen, der erstinstanzliche Prozeßbevollmächtigte der Klägerin habe in grober Weise gegen seine Hinweis- und Belehrungspflicht verstoßen. Er hätte die Klägerin über den Inhalt des Urteils und das dagegen mögliche Rechtsmittel eingehend unterrichten müssen. Dieses Verschulden ihres Prozeßbevollmächtigten müsse sie sich wie eigenes anrechnen lassen. Die Versäumung der Frist beruhe aber auch auf eigenem Verschulden der Klägerin, weil sie Rechtsanwalt Dr. P. [REDACTED] wahrheitswidrig erklärt habe, über das Ergebnis ihres Verschlimmerungsantrags sei sie bisher nicht unterrichtet worden.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

Die Beschwerde meint, das Berufungsgericht stelle überspannte Anforderungen an die von einer Partei und ihrem Vertreter zu erwartende Sorgfalt.

Das zulässige Rechtsmittel hat in der Sache keinen Erfolg. Die Berufungsfrist gegen das am 5. November 1975 zugestellte landgerichtliche Urteil betrug drei Monate (§ 218 Abs. 2 Satz 1 BEG). Die Frist war bei Eingang der Berufung am 19. Februar 1976 abgelaufen. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen der Versäumung der Berufungsfrist hat das Berufungsgericht zu Recht versagt. Die Gewährung der Wiedereinsetzung würde zunächst voraussetzen, daß die Klägerin überhaupt verhindert war, die Berufungsfrist einzuhalten. Daß dies so war, ist ihrem Vortrag nicht zu entnehmen. Es ist nicht ersichtlich, daß für ihren erstinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten irgendein Hindernis bestand, gegen das landgerichtliche Urteil Berufung einzulegen. Hat eine Partei einen Vertreter, so kommt es auf dessen Verhinderung an (RGZ 3, 439). Daß die Vollmacht während des Laufs der Berufungsfrist erloschen wäre, ist nicht dargetan. Die Erkrankung der Klägerin war offensichtlich kein Grund, der der Einlegung der Berufung entgegenstand. Denn sie hinderte die Klägerin nicht, mit Rechtsanwalt Dr. P. über die Sache zu korrespondieren und ihm Vollmacht für das Berufungsverfahren zu erteilen. Andere Hinderungsgründe sind nicht ersichtlich.

Im Übrigen liegt auch ein die Gewährung von Wiedereinsetzung ausschließendes Verschulden des weiteren Prozeßbevollmächtigten Dr. P. darin, daß er ohne weiteres davon ausging, das Urteil werde schon nicht

vor Ablauf einer Woche nach Verkündung zugestellt sein, und dementsprechend die Berufungsfrist auf den 10. Februar 1976 notierte.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kommt danach nicht in Betracht.

Dr. Thumm

Dr. Lang